

16/27



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. November 1986

Nr. 3339

RUETTENEN: Gestaltungs- und Erschliessungsplan Oberrüttenen
"Fallern" / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Rüttenen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungs- und Erschliessungsplan Oberrüttenen "Fallern" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan zeigt die Erschliessung des Baugebietes "Fallern" in Oberrüttenen (GB Nrn. 572, 374, 47 und 46) mit Wasser- und Kanalisationsleitungen sowie privaten und öffentlichen Erschliessungsstrassen auf. Zudem regelt er die Art und ungefähre Lage der Wohnbauten und die zugehörige Zufahrt und Parkierung. Dem Gestaltungsplan liegt die bisherige Nutzung der Wohnzone W1a und Wohnzone W2c des Zonenplanes zugrunde.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. Juli bis 19. August 1985. Innert nützlicher Frist wurde eine Einsprache eingereicht, welche der Gemeinderat erledigen konnte. Der Gemeinderat stimmt dem Gestaltungs- und Erschliessungsplan mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften an seiner Sitzung vom 20. Januar 1986 abschliessend zu.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist das Folgende zu bemerken:

1. Gemäss § 20 der Natur- und Heimatschutzverordnung sind Hecken geschützt und dürfen weder entfernt noch vermindert

werden. Allerdings ist das sachgemässe Zurückschneiden gestattet. Innerhalb des Planungsgebietes finden sich drei Hecken, und zwar entlang der Oberrüttenenstrasse auf GB Nr. 46, entlang der Parzellengrenze GB Nrn 46/374 und auf der Parzellengrenze GB Nrn. 572/177. Der Verlauf der Hecken und deren Schutz kann auf die Stellung der projektierten Bauten Nrn. 18 und 19 sowie den privat auf GB Nr. 46 zu erstellenden Kehrplatz Auswirkungen haben. Der genaue Verlauf der Hecken ist deshalb gemäss den Aufnahmen durch das Kreisforstamt orientierungshalber im Gestaltungs- und Erschliessungsplan darzustellen.

2. Das Konzept über die öffentliche Kanalisationser-schliessung entspricht dem rechtsgültigen Generellen Kanali-sationsprojekt (GKP) und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Genehmigung. Eine nochmalige Genehmigung ist nicht erforderlich und auch nicht möglich, da die Angaben über Kaliber und Gefälle fehlen und deshalb eine materielle Ueberprüfung auf Zweckmässigkeit nicht möglich ist. Gemäss Auflagen des rechtsgültigen Generellen Kanalisationsprojektes (GKP) ist die Privaterschliessung noch in einem Detailent-wässerungskonzept darzustellen. In konzeptioneller Hinsicht ist diese Auflage mit dem Inhalt des vorliegenden Gestaltungsplanes erfüllt. Da auch hier Angaben über Kaliber und Gefälle fehlen, ist eine abschliessende Prüfung und Ge-nehmigung durch das Amt für Wasserwirtschaft jedoch nicht möglich. Vor der Erteilung von Baubewilligungen ist deshalb dem Amt für Wasserwirtschaft das Detailentwässerungskonzept über die private Kanalisationser-schliessung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Im vorliegenden Gestaltungsplan ist die Absicht dargestellt, die bestehende Sauberwasserleitung offen durch die Ueberbauung zu leiten. Dieses Vorhaben ist grundsätzlich begrüssenswert. Gleichzeitig mit den aus-stehenden Detailstudien über die private Kanalisationser-schliessung empfehlen wir, zu prüfen, ob aus Gründen einer besseren Gestaltung und Einpassung des Gewässers in die

Siedlung eine etwas gewundene Linienführung möglich ist. Zudem empfiehlt das kant. Amt für Wasserwirtschaft, die ganze offene Strecke gut abzudichten, weil durch das neue, nicht kolmatisierte Bachbett das Terrain durchnässt wird und somit für die Ueberbauung schwerwiegende Folgen haben kann. Wegen dem starken Gefälle müssen am Bächlein ziemlich aufwendige Abtreppungen vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob als Variante eine Linienführung des Bächleins parallel zur neuen Strasse (als Strassengräbli) möglich wäre.

3. Das Konzept der Wasserversorgung ist ebenfalls mit der Linienführung der Wasserleitungen und den Hydrantenstandorten vorgegeben und wird genehmigt. Es fehlen allerdings ebenfalls nähere Angaben, wie z.B. Kaliber und Gefälle. Diese sind analog der Kanalisationserschliessung in einem Detailprojekt oder einem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP), welches umfassend die Wasserversorgung innerhalb der gesamten Bauzone aufzeigt, darzustellen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Gestaltungs- und Erschliessungsplan Oberrüttenen "Fallern" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Rüttenen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen und Auflagen genehmigt.

2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- Kto. 2000-431.00
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00
Fr. 323.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====
Staatskanzlei Nr. 300 /ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrer

Bau-Departement (2) Bi/uh

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vor-
schriften

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit 1 gen. Plan/Vorschriften

Amtschreiberei Lebern-Solothurn, 4500 Solothurn

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung

Soloth. Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plan/Vorschriften

Ammannamt der EG, 4522 Rüttenen, mit 1 gen. Plan/Vor-
schriften (folgen später)

mit Einzahlungsschein / EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 4522 Rüttenen, mit 1 gen. Plan/
Vorschriften (folgen später)

Architekturbüro P. Stäubli, Wartenfelsstr. 656, 4654 Lostorf,
mit 1 gen. Plan/Vorschriften

Planungskommission der EG 4522 Rüttenen, mit 1 gen. Plan/
Vorschriften (folgen später)

Amtsblatt Publikation:

Rüttenen: Genehmigung: Gestaltungs- und Erschliessungsplan
Oberrüttenen "Fallern" mit Sonderbauvorschriften.